

- guten Mäuse- und Rattenfängern zu machen. Nebst interessanten Anekdoten. Aus dem Französischen von Heinrich Mans. Jmenau 1830. 2wd. (1 M.)
- Repplier, Agnes: The Fireside Sphinx. By Agnes Repplier. With illustrations by E. Bonsall. Boston and New York 1901, Houghton, Mifflin and Co. XI, 305 S. In-8°.
- Rouner, Henriette. Siehe: Benson.
- Ruffin, Alfred: Chats et Nouveaux Chats. Paris 1893, Alphonse Lemerre. 94 S. In-12°.
- Les chats. Avec une eau-forte de Lalauze. Paris 1903. in-12°.
- Japanisches Papier. Nicht im Buchhandel. Broschiert (15 fr.)
- Scarlatti, D. A.: Fuga del gatto. Composta per pianoforte da D. A. Scarlatti.
- Antologia classica musicale pubblicata dalla Gazzetta Musicale di Milano. Anno II, 1843, No. 4. Milano, Ricordi. 5 S., In fol.
- Tomson, Graham R.: Concerning Cats: a book of poems by many Authors. Selected by Graham R. Tomson and illustrated by Arthur Tomson. London, 1892. T. Fisher Unwin. 135 S. In 12°.
- (Vincioli, Giacinto) Lezione di Cintio di Nico Gattafilota (Giacinto Vincioli) sopra la Canzona del Coppetta in perdita della Gatta. Aggiunte alcune Annotazioni di Asirio Franco Dalla Torre. (Perugia, Costantini 1708?) 112, 31 S. In-8°.
- Wain, Louis. Siehe: Morley, Charles.
- Weir, Harrison: Our Cats and all about them. Their varieties, habits and management and for show the standard of excellence and beauty; described and pictured. London 1892, published by the Franciers' Gazette. XVI, 248 S. In-8°.
- Winslow, Helen M.: Concerning Cats. My own and some others. By Helen M. Winslow. Boston 1900. Lothrop Publishing Co. 284 S. In 8°. Mit vielen Illustrationen.

Kleine Mitteilungen.

Zollerhebung für einzelne Kataloge und Preislisten beim Eingang mit der Post in den Australischen Bund. — Von der Zollbehörde in Sydney ist auf eine Anfrage, in welcher Weise der Zoll für die in das Gebiet des Australischen Bundes eingeführten einzelnen Nummern von Katalogen und Preislisten erhoben wird, mitgeteilt worden, daß nach einer Anweisung der obersten Zollbehörde in Melbourne vom 4. November 1904 die Berechnung des Zolles auf folgender Grundlage erfolgen soll:

bei einem Gewicht bis zu	$3\frac{3}{4}$ Unzen	. . .	$\frac{1}{2}$ Penny
" "	" " $6\frac{1}{2}$ "	. . .	1 "
" "	" " 9 "	. . .	$1\frac{1}{2}$ "
" "	" " 12 "	. . .	2 Pence
" "	" " $14\frac{1}{2}$ "	. . .	$2\frac{1}{2}$ "
" "	" " 16 "	. . .	3 "

Der Zoll wird in der Weise erhoben, daß die Postbehörde die zollpflichtige Drucksache mit einer vom Empfänger zu bezahlenden Marke in Höhe des zu erhebenden Zolles versieht und den bezeichneten Betrag bei Zustellung der Drucksache einzieht.

Dem Vernehmen nach sollen ausländische Firmen bereits vielfach den Weg eingeschlagen haben, den Zoll für die nach Australien bestimmten Drucksachen gleichzeitig bei deren Absendung der australischen Postbehörde einzusenden oder einen in Australien wohnenden Agenten mit der Verteilung der Drucksachen und Bezahlung des Zolles zu beauftragen.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie.«)
(Vgl. Börsenblatt Nr. 242 v. 17. Oktober 1904.)

Preis Ausschreiben für gute Volksromane. — Das Komitee für Massenverbreitung guter Volksliteratur veranstaltet neuerdings ein Preis Ausschreiben für Romane, die geeignet sind, Volkstreife, die bisher die bekannten Kolportageromane zu lesen pflegen, für bessern Lesestoff zu gewinnen. Das Komitee stellt folgende Anforderungen: Spannende, flotte Erzählung, die romanhafte Ereignisse in gut realistischer Wirklichkeitsdarstellung umfaßt, womöglich dem Humor Raum gewährt und den geistigen Gesichtskreis der Leser zu erweitern geeignet ist. Anknüpfung an große Begebenheiten der Gegenwart wird empfohlen. Jede einseitige Tendenz ist aufs strengste auszuschließen, dafür auf die Förderung des sittlichen und nationalen Gemütslebens des Volkes Bedacht zu nehmen. Zu vermeiden ist der Gebrauch der Mundarten, sowie aller irgend entbehrlichen Fremdwörter. Der Inhalt der ersten Lieferung soll das Interesse der Leser sogleich auf die Weiter-

entwicklung erwecken. Als Mindestmaß des Umfangs werden 50 bis 60 Bogen Großoktav (der Bogen zu 16 Seiten zu 40 Zeilen zu 16 bis 20 Silben) angenommen. Das Komitee setzt für besonders wertvolle und zweckentsprechende Romanmanuskripte drei Preise von 18 000, 12 000 und 8 000 M aus und behält sich vor, außerdem den Verfassern der preisgekrönten Romane, die einen durchschlagenden Erfolg erzielen, eine besondere Vergütung zu überweisen. Zunächst findet eine Vorkonkurrenz statt, für die nur die ausgeführten Manuskripte der ersten fünf Druckbogen unter Hinzufügung einer möglichst eingehenden Inhaltsangabe des ganzen Werkes einzureichen sind; für die hierbei einlaufenden besonders wertvollen und zweckentsprechenden Arbeiten stehen dem Preisgericht ein Preis von 2 000 M und neun Preise von je 1 000 M zur Verfügung. Zugleich mit der Zuerkennung eines Vorkonkurrenzpreises erfolgt die Einladung zur Hauptkonkurrenz. Die mit Schreibmaschine geschriebenen Manuskripte sind bis spätestens 10. September d. J. für die Vorkonkurrenz, bis spätestens 1. Juni 1906 für die Hauptkonkurrenz an Herrn H. Klaffenbach, Berlin SW., Alexandrinenstraße Nr. 110, anonym, jedoch unter Beifügung eines Mottos sowie eines dieses Motto tragenden und den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Briefumschlags einzusenden.

Porto-Abzug bei Zahlungen. — Die Redaktion empfang folgende Zuschrift:

—tz. Schon oft ist an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß Portoabzüge bei Zahlungen ungesetzlich sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt ausdrücklich fest, daß alle im privaten und kaufmännischen Verkehr entstandenen Schulden Bringschulden sind und nicht Holschulden; d. h. Beträge dieser Art sind vom Schuldner auf seine Kosten und sein Risiko dem Gläubiger an dessen Wohnort zuzustellen. Der betreffende Paragraph (§ 270, Abs. 1) lautet:

»Geld hat der Schuldner im Zweifel [d. h. wenn nichts andres vereinbart ist] auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.«

Obwohl also durch das Gesetz genau festgelegt worden ist, daß derartige Abzüge nicht gestattet sind, wird das Porto für die Übersendung des Geldes noch immer von einer großen Anzahl Firmen bei der Zahlung abgezogen. Wenn nun bei diesen Abzügen der materielle Verlust des Empfängers auch gering ist und deshalb weniger in Frage kommt, so kann doch gegen diese falsche Auffassung der Pflichten des Kaufmanns nicht genug protestiert werden.

Es sei hiermit nochmals den Herren Kollegen die Bitte ausgesprochen, durch Fallenlassen des veralteten, noch dazu ungesetzlichen Gebrauchs der Portoabzüge zur Verbreitung der modernen Auffassung der kaufmännischen Pflichten beizutragen.

Die einzige Ausnahme von obiger Regel trifft bei öffentlichen Kassen zu. Laut Artikel 11 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind derartige Schulden Holschulden und Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Post. Postpaketverkehr nach Rußland. — Auf die Anfrage eines Zollamts, wie zu verfahren ist, wenn den Binnenzollämtern Postpakete ohne Zollinhaltserklärungen zugestellt werden, hat das Zolldepartement den Zollämtern mitgeteilt, daß solche Postpakete von den Binnenzollämtern anzunehmen und bis zur Erledigung des Schriftwechsels über das Fehlen der betreffenden Erklärungen aufzubewahren sind. (Zirkular des russischen Zolldepartements an die Zollämter, über welche Postpakete eingelassen werden, vom 11. Dezember 1904, Nr. 31855.)

Der Altbücherhandel auf den Straßen Berlins. — Durch die Neuregelung des Straßenhandels in Berlin fühlen sich die Altbücherhändler, die ihr Gewerbe auf der Straße ausüben, in ihrer Existenz bedroht. Es wird von ihnen verlangt, daß sie ihren Handel im Umherziehen betreiben und nicht auf bestimmten Stellen stehen bleiben. Die Eigenart des Altbücherhandels macht aber die Aufstellung der Händler an einer bestimmten Stelle notwendig, weil die Interessenten die offenliegenden Bücher-